

GR-Vorlage Nr. 037/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
30.06.2026



zu TOP 4 öffentlich

Vorkaufsrecht – Negativbescheinigung

Gemeinde Enzklosterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 037/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	30.06.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklosterle, 23.06.2026  Sabine Zenker, Kämmerin							
Sichtvermerk: Enzklosterle, 23.06.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklosterle, Datum		

Vorkaufsrecht – Negativbescheinigung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enzklosterle hat teilweise das Recht, in einen Kaufvertrag durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Verkäufer als Käufer eintreten zu dürfen (Vorkaufsrecht).

Dieses hat der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Grundsätzlich hat die Gemeinde nach Eingang des Kaufvertrags bei der Gemeinde (Eingangsstempel auf KV zählt) zwei Monate Zeit um ihr Vorkaufsrecht auszuüben. Bei Vorliegen eines Vorkaufsrechtes entscheidet die Gemeinde, ob sie vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte durch Erlass eines Bescheids. Im Bescheid muss zwingend eine Begründung angegeben werden, warum vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids; der Bescheid gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben) wird von der Gemeinde der Vermesser beauftragt, um die Teilfläche zu vermessen. Sobald dann der Fortführungsnachweis vorliegt, kann beim Notar ein Termin zur Auflassung gemacht werden. Hierzu sind einem Notar der Wahl (kann auch ein anderer Notar sein als der, der den ursprünglichen KV beurkundet hat) der Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechtes, der Fortführungsnachweis sowie der ursprüngliche Kaufvertrag vorzulegen und es ist ein Termin zu vereinbaren (zusammen mit Verkäufer). Sobald Auflassung unterschrieben ist, wurde das Vorkaufsrecht vollständig ausgeübt. Zuletzt kommt die Grundbucheintragung bevor der Fall vollständig abgeschlossen ist.

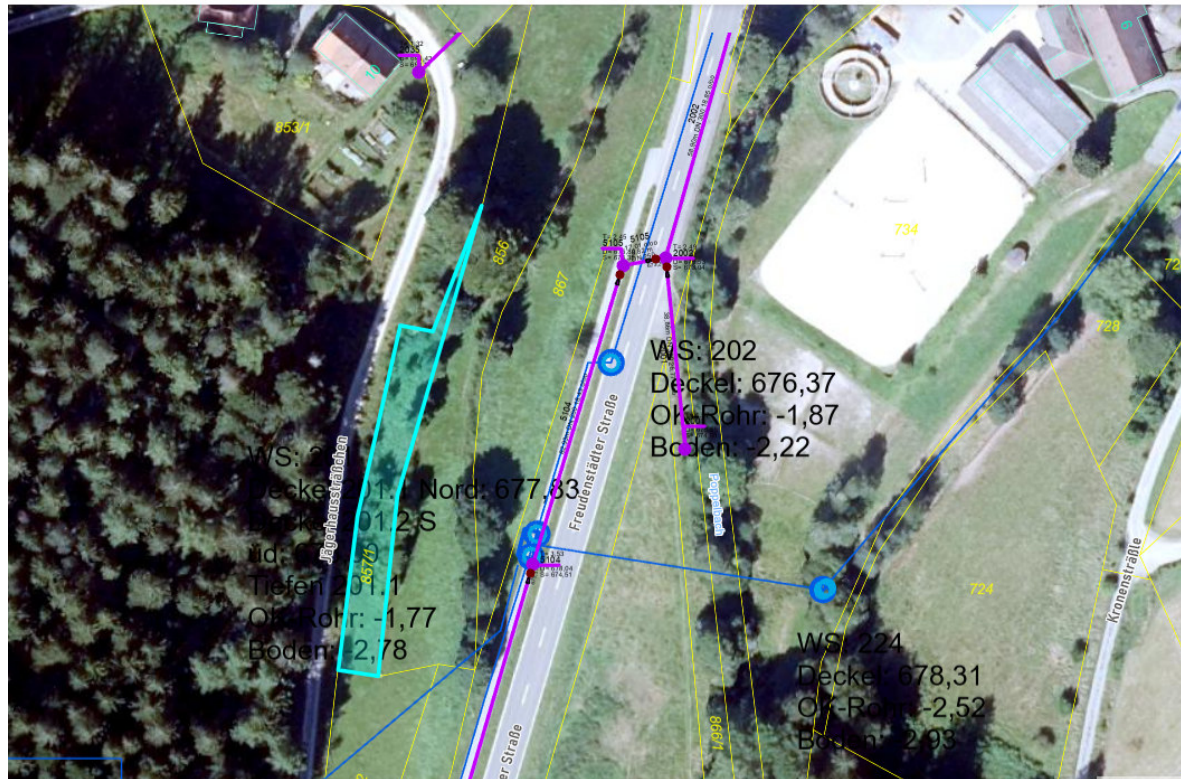
Macht die Gemeinde kein Gebrauch des Vorkaufsrechtes wird eine Negativbescheinigung erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Negativbescheinigung für die in der Anlage gekennzeichneten Grundstücke.

Anlage:

Flurstück 857/1 – Gompelscheuer – 601 m²



Flurstück 1114 – Hummelbergstraße 25 – 2.263 m²

